

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Streitverkündungsklage

Art. 81 und 82 ZPO CH

Umfasst die Streitverkündungsklage so viele zusätzliche Themen, dass der Entscheid im Hauptprozess nur einen geringen Teil des Gesamtprozesses ausmacht, und wird dadurch die Prozessführung erheblich erschwert, ist auf die Streitverkündungsklage nicht einzutreten. [67]

KGer ZG A1 2011 17, Urteil vom 12. Oktober 2011

Mehrere Käufer von Eigentumswohnungen (Kläger) hatten in einfacher Streitgenossenschaft gegen die Generalunternehmerin auf Nachbesserung von angeblich mangelhaften Balkonkonstruktionen geklagt. Die Beklagte hatte die Abweisung der Klage beantragt und gleichzeitig Streitverkündungsklage gemäss Art. 81 f. ZPO CH gegen vier weitere Parteien erhoben, nämlich die Architektin sowie drei Subunternehmer. Dabei hatte sie für den Fall ihres Unterliegens im Hauptprozess Regressansprüche gegen die Streitverkündungsbeklagten geltend gemacht, die bei der Planung und Erstellung der Balkone gemeinsam tätig gewesen waren.

Das Kantonsgericht Zug trat auf die Streitverkündungsklage nicht ein. Einleitend fasste es die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Streitverkündungsklage (Abhängigkeit der Regressforderung von der Hauptforderung, Rechtzeitigkeit des Antrags mit kurzer Begründung, Unzulässigkeit im vereinfachten oder summarischen Verfahren, Unzulässigkeit der Kettenstreitverkündung) zusammen. Es stellte fest, dass diese Voraussetzungen erfüllt seien. Insbesondere sei der enge sachliche Zusammenhang zur Hauptklage glaubhaft gemacht bzw. unbestritten.

Da die Zulassung der Streitverkündungsklage notwendigerweise eine Verkomplizierung und Verzögerung des Verfahrens bedeute, sei es aber fraglich, ob der Prozessökonomie – obwohl vom Gesetzgeber nicht explizit ins Gesetz aufgenommen – als Ausfluss des Rechtsschutzinteresses bereits im Zulassungsverfahren Rechnung zu tragen sei. In der Lehre würden dazu zwei Meinungen vertreten: Gemäss der einen komme dem Gericht aus Gründen der Rechtssicherheit kein Ermessen zur Opportunität der Streitverkündungsklage zu. Da der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Streitverkündungsklage bereits doppelt beschränkt habe (nur im ordentlichen Verfahren, keine Kettenstreitverkündung; Art. 81 Abs. 2 und 3 ZPO CH), dürften im Zulassungsverfahren abgesehen vom Sachzusammenhang keine weiteren Voraussetzungen geprüft werden. Sollte eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung über die Haupt- und Streitverkündungsklage prozessökonomisch nicht sinnvoll sein, so seien die Verfahren nach dieser Auffassung zu trennen. Demgegenüber vertrete ein anderer Teil der Lehre die Ansicht, dass bereits im Zulassungsverfahren die Frage der Prozessökonomie geprüft werden müsse, da das ihr zugrunde liegende Rechtsschutzinteresse eine allgemeine Prozessvoraussetzung darstelle. Auf die Streitverkündungsklage sei nur einzutreten, wenn das Gericht nach Abwägung aller involvierten Interessen zum Schluss komme, dies sei ein zweckmässiger und effizienter Weg zur Lösung der Rechtsstreitigkeit. Deshalb stehe dem Gericht ein entsprechendes Ermessen zu.

Zusammenfassend kam das Gericht zum Schluss, es bestehe ein Ermessensspielraum, und es sei vorliegend von einer erheblichen Verkomplizierung und Verzögerung des Verfahrens auszugehen (unterschiedliche Rechtsgrundlagen sowie Miteinbezug von vier weiteren Parteien ins Verfahren). Nur ein geringer Teil des Prozessstoffs, namentlich die Frage, ob überhaupt Mängel vorlägen und wie sie zu beheben seien, betreffe den Hauptprozess. Die Fragen der anteilmässigen Schuldzuweisung und einer allfälligen Kostenverteilung zwischen den vier Streitverkündungsbeklagten würden hingegen einen grossen Aufwand mit sich bringen, was die Durchführung eines Gesamtprozesses erheblich erschweren würde. Ferner könne der Entscheid im ersten Prozess nicht als unmittelbare und einzige Entscheidgrund-

lage für den Streitverkündungsklageprozess verwendet werden, sondern es wären noch umfangreiche weitere Abklärungen zu treffen. Damit könne die Prozessökonomie nicht ausreichend gewährleistet werden, weshalb es am Rechtsschutzinteresse fehle. Allein die Fixierung des Gerichtsstands am Ort der Hauptklage und das Entfallen des Schlichtungsgesuchs für die Regressklage vermöchten die Interessenabwägung nicht entscheidend zugunsten der Durchführung des Gesamtprozesses zu beeinflussen. Auf die Streitverkündungsklage sei daher nicht einzutreten.

Kommentar

Zwar wäre es vorliegend bei Zulassung der Streitverkündungsklage in der Tat zu einer erheblichen Verkomplizierung und Verzögerung des Gesamtprozesses gekommen. Dennoch ist der Entscheid nach der hier vertretenen Auffassung falsch, weil er von einem falschen Begriff des Rechtsschutzinteresses als Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) ausgeht. Leistungsklagen ist das Rechtsschutzinteresse inhärent; einzig Unterlassungs- und Feststellungsklagen bedürfen des Nachweises eines besonderen Interesses. Das Rechtsschutzinteresse der Streitverkündungsklage ergibt sich hinreichend aus dem Sachzusammenhang zur Hauptklage. Sofern ein solcher besteht, bietet Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO kein Einfallstor für prozessökonomische Überlegungen.

Im Gegensatz zu den Zivilprozessordnungen der Kantone Genf, Waadt und Wallis, die als Modell für die Streitverkündungsklage der ZPO CH gedient hatten, räumt letztere dem Gericht kein Ermessen ein, die Zulassung der Streitverkündung aus prozessökonomischen Überlegungen zu verweigern. Mangels ausdrücklicher Regelung ist die Streitverkündungsklage zwingend zuzulassen, sofern ihre gesetzlichen Voraussetzungen – namentlich ein enger Sachzusammenhang zwischen Haupt- und Streitverkündungsklage – erfüllt sind. Besteht die Gefahr einer übermässigen Prozessverzögerung, so kann die Regressklage erst – aber immerhin – in einem zweiten Schritt von der Hauptklage getrennt werden (Art. 125 lit. b ZPO CH) (in diesem Sinne RAINER WEY, Die Streitverkündungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: HAVE, Haftpflichtprozess, Zürich 2010, 71; DOMEJ, in: Oberhammer (Hrsg.), Kurzkomentar ZPO, Basel 2010, Art. 82 N 7; JEANDIN, in: Bohnet et al. (Hrsg.), Code de procédure civile commenté, Basel 2011, Art. 82 N 8).

Ein baldiger Bundesgerichtsentscheid zur Klärung der Frage des Ermessens erscheint aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit wünschenswert.